

TROY CHEMICAL COMPANY BV
Poortweg 4C
2612PA, Delft
Niederlande

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag.Dr. Paul Krajnik
Sachbearbeiter

PAUL.KRAJNIK@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612350
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.721.982

Wien, 10. Oktober 2023

Gegenstand: Zulassung in zeitlich paralleler gegenseitiger Anerkennung gemäß Art. 34 der
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Biozidproduktes „TWP 094i“

Bescheid

Über den von der Firma Troy Chemical Company BV, Poortweg 4C, 2612 PA Delft, Niederlande (im Folgenden „Antragstellerin“) am 15. März 2019 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-SC049948-23 auf zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung einer Zulassung gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt gemäß Art. 32 und Art. 34 BiozidVO der Firma Troy Chemical Company BV die Zulassung in zeitlich paralleler gegenseitiger Anerkennung für das Biozidprodukt

TWP 094i

mit der Zulassungsnummer AT-0031256-0000, mit den in Anlage 1 festgesetzten Auflagen und Bedingungen und mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit. Die Anlage bildet einen integralen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Die Zulassung umfasst folgende Handelsnamen und die Zulassungsnummer:

<p><i>TWP 094i</i> <i>Osmo Holz-Imprägnierung WR Aqua 4018</i> <i>Induline SW-906 IT</i> <i>Aqua IG-17</i> <i>OWATROL TMU94i</i> <i>OWATROL SANIXYL NT</i> <i>Valtti Plus Guard</i> <i>Pinja Priming Combi</i> <i>IM151AI</i> <i>Woodmark Fondo Protector Insecticida al Agua</i> <i>PROTECSAM IF</i> <i>Barpixyl 100 WB</i> <i>MACYFOND ANTICARCOMA AL AGUA</i> <i>SERPOL AQUA</i> <i>XILODEX FONDO</i> <i>Devacide Plus Aqua</i> <i>Klearxyl Aqua 3</i> <i>LASURTEX AQUA</i> <i>Fagoxil AQ</i> <i>Aqua Madeiras Protect Plus</i> <i>Decorxyl AQ</i> <i>CIN Imunizador para Madeiras</i> <i>Xylazel Woodprotec Aqua</i> <i>Xylazel Woodshield Aqua</i> <i>Xylazel Woodseal Aqua</i> <i>Max-Mat anti-carunchos para madeiras Aqua</i> <i>FR 6287 Froxynol 750</i> <i>Iruxyl Aqua 13</i> <i>Fustaxyl Aqua</i></p>	<p>AT-0031256-0000</p>
--	------------------------

<i>Klassikxyl Aqua</i> <i>Protekxyl Aqua</i> <i>Fustasol Aqua</i> <i>OBBIATEX ACE</i> <i>PROTEGEBOIS</i> <i>ProtectBois</i> <i>Protector fungicida Promade</i> <i>WOODCONTROL IP-20</i> <i>YM---M122/-----</i> <i>RA2300</i> <i>674810 HF ACTIVE PRIMER W</i> <i>CEDRIA IMPRIMACIÓN TRATANTE EXTRA</i> <i>Sigma WoodProtect Impregnate DK-22</i> <i>GORI Transparent Træggrunder 11.1</i> <i>Xtra Proff Vandig Grundingsolie Udendørs v.1</i> <i>RUM Farveløs Grundings olie Udendørs v.1</i> <i>Gori Transparent Træimprægnering v.1</i> <i>AM0573/00 Hydroplus protettivo per legno insetticida</i> <i>458-0005/2 Idro Ceopren protettivo per legno Insetticida</i> <i>KK2150/00 Protettivo per Legno Insetticida</i> <i>AM0573/00 Hydroplus Wood protection insecticide</i> <i>458-0005/2 IDRO CEOPREN Wood protection Insecticide</i> <i>KK2150/00 Wood Protection insecticide</i> <i>AA1961 Laqvin Seal Insecticide</i> <i>Imunizador Acqua</i> <i>Imunizador Acqua CR</i> <i>Imunizador aquoso para madeira</i> <i>Imunizador aquoso para madeira CR</i> <i>KRAFT WOOD CARE AQUA</i> <i>AQUA STAIN PRIME 2030-25</i> <i>DUROXYL AQUA WOOD PROTECTION/CONDITIONER</i> <i>SILAK</i> <i>Smaltoxyl Hydro Wood Care</i> <i>Praktiker Mega Hydro Wood Care</i> <i>Aqualasur Guard</i> <i>Silicon PF</i> <i>XYLOPHARMAKON</i> <i>Woodcare 94i</i> <i>Wood Protect 94i</i> <i>Holzschutz WB 94i</i>	
--	--

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit den angeführten Handelsnamen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 32 Abs. 2 der BiozidVO wird das Biozidprodukt unter den gleichen Bedingungen wie im Referenzmitgliedstaat Dänemark **bis zum Ablauf des 08. August 2033 zugelassen**, vorbehaltlich einer Aufhebung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 der BiozidVO.

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die das zugelassene Biozidprodukt oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, oder solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen. Weiters zu melden sind Informationen über mangelnde Wirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zu diesem Zweck wird empfohlen, folgenden Satz auf dem Kennzeichnungsetikett anzuführen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*

Gemäß Art. 68 Abs. 1 iVm Art. 65 Abs. 3 lit. c der BiozidVO sind Aufzeichnungen über Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen (Vertreiber) und die jährlich in Österreich auf dem Markt bereitgestellten Mengen und die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Biozidprodukte, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen.

Das Biozidprodukt ist gemäß § 12 des BiozidprodukteG iVm Art. 69 der BiozidVO zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid sowie zu den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 iVm Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 obliegt der Antragstellerin.

Zur klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette ist im Sicherheitsdatenblatt im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides gemäß Art. 89 Abs. 2 BiozidVO verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 89 Abs. 4 BiozidVO noch für 180 Tage nach dem Beginn dieser Zulassung auf dem Markt bereitgestellt und weitere 185 Tage verwendet werden.

Begründung

Gemäß Art. 34 Abs. 2 der BiozidVO stellt die Antragstellerin gleichzeitig mit der Stellung des Antrags im Referenzmitgliedstaat bei den zuständigen Behörden der einzelnen betroffenen Mitgliedstaaten einen Antrag auf gegenseitige Anerkennung der Zulassung, die sie beim Referenzmitgliedstaat beantragt hat.

Am 15. März 2019 hat die Antragstellerin zeitgleich mit dem Antrag im Referenzmitgliedstaat Dänemark einen Antrag auf zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung der Zulassung gemäß Art. 34 der BiozidVO für das Biozidprodukt „*TWP 094i*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-SC049948-23) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idGF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 26. April 2019 angenommen.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für das Biozidprodukt „*TWP 094i*“ gemäß Art. 19 Abs. 1 der BiozidVO im Bewertungsverfahren durch den Referenzmitgliedstaat Dänemark geprüft und die Zulassungsfähigkeit des Biozidproduktes mit den in Anlage 1 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sowie mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit festgestellt wurde, hat der Referenzmitgliedstaat Dänemark die Zulassung bis 08. August 2033 erteilt. Deshalb ist das Biozidprodukt „*TWP 094i*“ mit der Asset-Nummer AT-0031256-0000 auch in Österreich bis zum gleichen Datum zuzulassen.

Gemäß Art. 37 Abs. 1 der BiozidVO kann ein Mitgliedstaat in begründeten Fällen die in gegenseitiger Anerkennung zu erteilende Zulassung ablehnen oder anpassen. Dies ist im gegenständlichen Fall, da der Zielorganismus Termiten in Österreich nicht in schädlichen Mengen vorkommt, dahingehend passiert, als die österreichische Behörde die Genehmigung zur Behandlung gegen den Zielorganismus Termiten ausschließlich auf Hölzern, die für den Export bestimmt sind, erteilt und diese Behandlung ausschließlich durch berufsmäßige und industrielle Verwender erfolgen darf.

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der BiozidVO hat der Mitgliedstaat mit der Antragstellerin eine Einigung über die vorgeschlagene Abweichung zu erzielen.

Mit der Geschäftszahl 2023-0.651.445 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens inkl. vorgeschlagener Abweichung der Antragstellerin am 19. September 2023 zur Stellungnahme bis 03. Oktober 2023 übermittelt worden.

Sie hat am 29.09.2023 per R4BP binnen offener Frist Einwände eingebracht, die das Hinzufügen weiterer Handelsnamen (wie im Antrag gestellt) sowie die Streichung des Satzes „Gebrauchsklasse 1 und 2: Nur für berufsmäßige Verwender“ in der Anlage 1 (SPC), Abschnitt 6 betrafen.

Hinsichtlich der Abweichung der gegenseitigen Anerkennung wurde im Zuge des Parteiengehörs eine Einigung Gemäß Art. 37 Abs. 2 der BiozidVO erzielt.

Den eingebrachten Einwänden wurde vollinhaltlich stattgegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

